

Geschäftsordnung für das Kontaktgremium zwischen dem Synodalrat der Reformierten Kir- chen Bern-Jura-Solothurn und der Bezirkssynode Solothurn



Reformierte Kirchen
Bern-Jura-Solothurn
Eglises réformées
Berne-Jura-Soleure

vom 23. September / 8. November 2010 (Stand: 30. Oktober 2023)

Präambel

An der Wintersynode 2009 wurde ein Vorstoss mit dem Ziel eingereicht, dass den Kirchgemeinden der Bezirkssynode eine ständige Vertretung im Synodalrat garantiert wird. Gemäss dem überwiesenen Postulat soll der Synodalrat den Solothurner Interessen vermehrt Rechnung tragen. Es sind dafür alle möglichen Lösungen zu studieren, unter anderem ist die Delegation Solothurn des Synodalrates zu stärken und ihr Pflichtenheft ist auszuweiten. Der Kirchensynode ist darüber Bericht zu erstatten.

Nach intensiven Vorgesprächen sind der Synodalrat und die Delegierten der Bezirkssynode Solothurn übereingekommen, ein Kontaktgremium zwischen dem Synodalrat und der Bezirkssynode Solothurn einzurichten, um die gemeinsamen Belange in regelmässigen Sitzungen zu besprechen und anzugehen.

Der Synodalrat und die Bezirkssynode Solothurn genehmigen für das Kontaktgremium die folgende

Geschäftsordnung:

Art. 1 Zusammensetzung

Das Kontaktgremium zwischen dem Synodalrat der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn¹ und der Bezirkssynode Solothurn (nachfolgend:

¹ Der Begriff «Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn» steht für den Synodalverband Bern-Jura. Dieser setzt sich zusammen aus der Evangelisch-reformierten Kirche von Republik und Kanton Jura und der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Bern. Zu letzterer gehört auch die Bezirkssynode Solothurn.

Kontaktgremium) setzt sich aus zwei Mitgliedern des Synodalrates, vier bis fünf Delegierten der Bezirkssynode Solothurn sowie der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer der Delegation Solothurn des Synodalrates zusammen.

Art. 2 Delegation, Vertretung, Expertinnen und Experten

¹ Auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 3 der Verordnung über die Geschäftsführung des Synodalrates vom 4. September 2002² bestimmt der Synodalrat seine beiden Delegierten und deren Stellvertreterin bzw. Stellvertreter, sowie die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer.

² Die Bezirkssynode wählt ihre Delegierten des Kontaktgremiums jeweils für eine Amtsdauer. Der Vorstand der Bezirkssynode Solothurn kann für einzelne Sitzungen eine Vertretung entsenden.

³ Für besondere Geschäfte können Expertinnen und Experten beigezogen werden, wenn die beiden Mitglieder des Synodalrates und mindestens zwei solothurnische Mitglieder des Kontaktgremiums dem zustimmen.

Art. 3 Sitzungsrhythmus

¹ Die Sitzungen des Kontaktgremiums finden in der Regel zwei Mal pro Jahr statt, nämlich

- im Frühling (vor der Sommersynode),
- im Herbst (vor der Wintersynode).

² Weitere Sitzungen (Sondersitzungen) können entweder vom Synodalrat oder vom Bezirksvorstand verlangt werden. Sie finden zudem statt, wenn das Kontaktgremium dies für nötig erachtet.

³ Sollten keine Traktanden vorliegen, kann eine Sitzung ausnahmsweise ausfallen.

Art. 4 Sitzungsort, Sitzungszeit

¹ Ort und Zeit für die nächste Sitzung werden jeweils an der letzten Sitzung festgelegt. Es ist darauf zu achten, dass abwechslungsweise bernische und solothurnische Sitzungsorte bestimmt werden.

² *[aufgehoben]*

Art. 5 Sitzungsleitung

Die Sitzungen werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Delegation Solothurn geleitet.

² KES 34.230.

Art. 6 Traktandenliste

¹ Die Traktandenliste einer Sitzung beinhaltet die folgenden regelmässigen bzw. standardisierten Themen:

- Gegenseitige Information und Absprache zu Belangen der einzelnen Departemente (Synodalrat, Bezirkssynode Solothurn),
- Solothurnaspekte bei traktandierten Synodegeschäften,
- Besondere Belange der einzelnen solothurnischen Kirchgemeinden,
- Fragen zum Verhältnis Kirche-Staat (Bern, Solothurn), besondere politische Geschäfte, bevorstehende Abstimmungen,
- Ökumenische Belange,
- EKS-Belange.

² Besondere Traktandenpunkte können bis drei Wochen vor der Sitzung von Mitgliedern des Kontaktgremiums, vom Synodalrat oder von der Bezirkssynode Solothurn eingegeben werden.

³ Die Traktandenliste wird von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer mindestens 14 Tage vor der Sitzung versandt, mitsamt den Behandlungsunterlagen.

Art. 7 Arbeitsweise des Kontaktgremiums

¹ Das Kontaktgremium kann Beschlüsse zu seiner internen Organisation fassen, ansonsten fasst es keine Beschlüsse. Indes ist es zuhänden des Gesamtsynodalrates und des Bezirksvorstandes antragsberechtigt.

² Die Verhandlungspunkte und die Ergebnisse der Sitzung werden in der Form eines Protokolls zusammengefasst. Das Protokoll dient der Dokumentation zuhänden der Mitglieder des Kontaktgremiums sowie der Information des Synodalrates und des Vorstands der Bezirkssynode Solothurn.

³ Jährlich wird über die Tätigkeit des Kontaktgremiums im Tätigkeitsbericht des Synodalrates Rechenschaft abgelegt. Der Entwurf für den Tätigkeitsbericht wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Delegation Solothurn genehmigt.

Art. 8 Geschäftsführung

¹ Die Geschäftsführung obliegt der vom Synodalrat beauftragten Mitarbeiterin oder dem vom Synodalrat beauftragten Mitarbeiter.

² Sie oder er ist für die Koordination der Geschäfte, die Sitzungseinladung, die Information (Protokoll) und für die üblichen redaktionellen und Korrespondenz-Arbeiten verantwortlich.

Art. 9 Form der Korrespondenz

Die Sitzungskorrespondenz unter den Mitgliedern des Kontaktgremiums erfolgt in der Regel auf elektronischem Weg, sofern dies aus Datenschutzgründen nicht unzulässig ist.

Art. 10 Finanzielles, Entschädigungen

¹ Es besteht keine eigene Rechnung. Kredite für besondere Ereignisse müssen speziell beantragt werden.

² Entschädigungen und Fahrtspesen gehen zulasten der entsendenden Organisation.

Art. 11 Inkrafttreten, Änderungen

¹ Diese Geschäftsordnung wurde von den Mitgliedern des Kontaktgremiums an der ersten Sitzung vom 2. Juli 2010 und im anschliessenden Zirkularverfahren, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Synodalrat und das zuständige Organ der Bezirkssynode Solothurn, gutgeheissen.

² Sie tritt in Kraft, wenn beide Genehmigungen vorliegen, kann aber schon vorher angewendet werden.

³ Änderungen dieser Geschäftsordnung können jederzeit beschlossen werden. Sie müssen vom Synodalrat und vom zuständigen Organ der Bezirkssynode Solothurn genehmigt werden.

Bern, 23. September 2010

NAMENS DES SYNODALRATES

Der Präsident: *Andreas Zeller*

Der Kirchenschreiber: *Anton Genna*

Aetingen, 8. November 2010

NAMENS DER BEZIRKSSYNODE
SOLOTHURN

Der Präsident: *Werner Sauser*

Die Sekretärin: *Ingrid Rettenmund*

Änderungen

- Am 3. Mai 2023 (Beschluss des Kontaktgremiums; genehmigt am 18. August 2023 durch den Synodalrat und am 30. Oktober 2023 durch die Delegiertenversammlung der Bezirkssynode Solothurn): geändert in Art. 1, Art. 3 Abs. 1 und 3, Art. 4, Art. 6 Abs. 1 Lemma 6 und Art. 7 Abs. 3